

Ergänzende Bedingungen der Stadtwerke Lage GmbH zu der Verordnung über Allgemeine Bedingungen für den Netzanschluss und dessen Nutzung für die Gasversorgung in Niederdruck (NDAV)

gültig ab 01. Januar 2017

1 Netzanschluss, Eigenleistung, Kosten des Netzanschlusses

- 1.1 Die Lage und der Zeitpunkt der Herstellung bzw. Änderung des Netzanschlusses sind mit der Stadtwerke Lage GmbH (nachfolgend SW Lage genannt) abzustimmen. Der Zeitbedarf zur Herstellung des Netzanschlusses in Standardfällen beträgt grundsätzlich ca. 4 Wochen. Dieser Zeitraum kann aufgrund von Faktoren, die nicht durch die SW Lage beeinflussbar sind (z. B. Witterung, Möglichkeit zur Bauausführung) unter- bzw. überschritten werden.
- 1.2 Eigenleistungen des Anschlussnehmers sind im Vorfeld mit der SW Lage abzustimmen und werden gemäß Ziff. 12 Preisblatt dieser Ergänzenden Bedingungen angemessen berücksichtigt.
- 1.3 Der Anschlussnehmer zahlt der SW Lage die Kosten für die Erstellung oder Änderung des Netzanschlusses gemäß § 9 NDAV und gemäß Ziff. 12 Preisblatt dieser Ergänzenden Bedingungen.

2 Herstellung des Netzanschlusses

- 2.1 Die Lage der Hauseinführung wird von der SW Lage bestimmt. Kundenwünsche werden, sofern geltende technische Regelwerke und Normen nicht anderes aussagen, angemessen berücksichtigt.
- 2.2 Die geplante Leitungstrasse ist so zu wählen, dass diese zu einem späteren Zeitpunkt nicht überbaut (Garage, Mauern, Treppen, Fundamente etc.) oder mit tief wurzelnden Sträuchern oder Bäumen bepflanzt wird.
- 2.3 Der Anschlussraum, den der Anschlussnehmer zur Verfügung stellt, hat den allgemeinen technischen Regeln zu entsprechen. Er darf in der Regel nicht frei zugänglich sein.
- 2.4 Die SW Lage behält sich vor die erdgasführende Installation zu begutachten und ggf. eine kontrollierte Druckprüfung durchzuführen.
- 2.5 Zur Herstellung eines gas- und wasserdichten Hausanschlusses bei nicht unterkellerten Gebäuden hat der Anschlussnehmer eine DVGW zugelassene Mehrspartenhauseinführung einzubauen. Informationen hierzu und/oder die notwendigen Materialien kann der Anschlussnehmer bei der SW Lage erhalten.
- 2.6 Die SW Lage kann verlangen, dass jedes Grundstück, das eine eigenständige wirtschaftliche Einheit bildet, bzw. jedes Gebäude, dem eine eigne Hausnummer zugeteilt ist, über einen eigenen Netzanschluss an das Versorgungsnetz angeschlossen wird. Die berechtigten Interessen des Anschlussnehmers werden dabei angemessen berücksichtigt.

3 Anmeldeverfahren, Kosten Anschlussänderung

Es ist das bei der SW Lage übliche Anmeldeverfahren für Herstellung sowie Veränderungen des Netzanschlusses unter Anwendung des Netzbauportals (<http://ww-netz.com/netzanschluss>) des Partners, der Westfalen Weser Netz GmbH, einzuhalten. Zur richtigen Auslegung des Netzanschlusses und ggf. der Messeinrichtungen sind mit der Anmeldung Angaben über die anzuschließenden bzw. auszuwechselnden Erdgasgeräte zu machen. Bei Neuanschlüssen oder Anschlussänderungen sind ein Lage- und Grundrissplan mit Kennzeichnung der gewünschten Leitungstrasse und Hauseinführung zu machen. Die Kosten für eventuell notwendige Änderungen des Netzanschlusses, die auf Grund falscher Angaben des Anschlussnehmers entstehen, trägt der Anschlussnehmer.

4 Anschlussangebot, Abschlagszahlungen und Vorauszahlungen

Die SW Lage machen dem Anschlussnehmer ein schriftliches Angebot für den Anschluss seiner Verbrauchsstelle an das Verteilnetz bzw. für die Veränderung des Netzanschlusses und teilt ihm darin den Anschlusskostenbeitrag und den Baukostenzuschuss mit. Der Anschlussnehmer erteilt der SW Lage aufgrund des Angebots einen schriftlichen Auftrag zur Herstellung bzw. Veränderung des Netzanschlusses. Die Netzanschlusskosten werden mit Fertigstellung des Netzanschlusses fällig. Werden von einem Anschlussnehmer mehrere Netzanschlüsse beauftragt oder handelt es sich um größere Objekte, ist die SW Lage berechtigt, angemessene Abschlagszahlungen zu verlangen. Die SW Lage ist darüber hinaus berechtigt, für die Herstellung oder Änderungen des Netzanschlusses Vorauszahlung zu verlangen, wenn nach den Umständen des Einzelfalles Grund zu der Annahme besteht, dass der Anschlussnehmer seinen Zahlungsverpflichtungen nicht oder nicht rechtzeitig nachkommt. Diese Umstände liegen insbesondere vor,

- a. bei Nichtleistung angeforderter Abschläge
- b. bei wiederholt unpünktlicher oder unvollständiger Zahlung
- c. bei einer wesentlichen Überschreitung des Fälligkeitszeitpunktes
- d. bei wiederholter Mahnung,
- e. bei einer Tätigkeit in Branchen, in denen bei den SW Lage überdurchschnittlich oft Zahlungsunregelmäßigkeiten oder Forderungsausfälle vorkommen.

5 Nicht zumutbarer Netzanschluss

Ist der SW Lage der Anschluss einer Anlage aus Gründen nach § 17 Abs. 2 oder § 18 Abs. 1 Satz 2 Energiewirtschaftsgesetz nicht zuzumuten, können die SW Lage den Anschluss ablehnen oder zur Entlastung der Allgemeinheit einen zusätzlichen Kostenbeitrag (Wirtschaftlichkeitszuschlag) erheben.

6 Baukostenzuschuss

Der Anschlussnehmer zahlt der SW Lage einen Baukostenzuschuss für den Anschluss an das Verteilnetz gemäß Ziff. 12 Preisblatt dieser Ergänzenden Bedingungen.

7 Mess- und Steuereinrichtungen, Plombenverschlüsse

- 7.1 Sofern die SW Lage auch Messstellenbetreiber ist, gelten die Preise gemäß Ziff. 12 Preisblatt dieser Ergänzenden Bedingungen.
- 7.2 Plombenverschlüsse dürfen nur von der SW Lage oder deren Beauftragten geöffnet werden. Wird vom Kunden festgestellt, dass Plomben fehlen, ist dies der SW Lage unverzüglich mitzuteilen.
- 7.3 Bei Gefahr dürfen Plomben sofort entfernt werden. Dies ist der SW Lage ebenfalls unverzüglich mitzuteilen.

8 Inbetriebsetzung Voraussetzung und Kosten, Erdgasqualität

- 8.1 Die Inbetriebsetzung der Anlage erfolgt durch die SW Lage oder deren Beauftragten. Eine Inbetriebsetzung setzt voraus, dass der Anschlussnehmer den mit der Herstellung des Netzanschlusses angebotenen Netzanschlussvertrag unterzeichnet und die für die Herstellung oder Änderung des Anschlusses in Rechnung gestellten Kosten vollständig erstattet hat.
- 8.2 Die erstmalige Inbetriebsetzung einer Kundenanlage ist unentgeltlich. Ist eine beantragte Inbetriebnahme aufgrund festgestellter Mängel an der nachfolgenden Anlage nicht möglich, so zahlt der Anschlussnehmer hierfür sowie für alle etwaigen weiteren vergeblichen Inbetriebnahmen die gemäß Ziff. 12 Preisblatt dieser Ergänzenden Bedingungen veröffentlichten Kosten.
- 8.3 Der Brennwert am Netzanschluss ergibt sich aus den unterschiedlichen Einspeisebedingungen in das Netz der SW Lage und ist vom Installateur ortsbezogen zu beachten. Der Brennwert liegt im

Jahresmittel zwischen ca. bei ca. 9,9 kWh/m³ (L-Gas). Der Messdruck des Erdgases beträgt ca. 23 mbar (Ruhedruck). Für die Qualität des Gases gelten grundsätzlich das DVGW-Regelwerk und die TRGI 2008.

9 Zahlungsverzug, Unterbrechung und Wiederherstellung des Anschlusses und der Anschlussnutzung

Kosten aus Zahlungsverzug bezüglich Forderungen gemäß NDAV, einer erforderlichen Unterbrechung sowie der Wiederherstellung des Anschlusses und der Anschlussnutzung sind gemäß Ziff. 12 Preisblatt dieser Ergänzenden Bedingungen vom Anschlussnehmer/Anschlussnutzer zu zahlen. Die Kosten der Wiederherstellung können die SW Lage zusammen mit den Kosten für die Trennung im Voraus verlangen.

10 Technische Anschlussbedingungen

Zusätzlich zur NDAV und diesen Ergänzenden Bedingungen gelten die Technischen Regeln für Gas-Installationen (TRGI 2008) sowie die technischen Regeln des DVGW, im Einzelnen den DVGW-Arbeitsblättern G 459-1 (Gas-Hausanschlüsse), G 459-1b (Beiblatt zum DVGW-Arbeitsblatt G 459-1 Gas Hausanschlüsse) sowie G 459-2 (Gas-Druckregelung mit Eingangsdrücken bis 5 bar in Anschlussleitungen).

11 Datenverarbeitung

Für die Durchführung des Vertrages über die Errichtung bzw. Nutzung des Netzanschlusses wird die SW Lage die technisch bzw. kaufmännisch relevanten Daten (z. B. Name, Anschrift, Zählernummer, Zählpunktbezeichnung) des Anschlussnehmers bzw. Anschlussnutzers erheben, verarbeiten und nutzen. Dieses schließt auch die Übermittlung von Daten an die zur Abwicklung dieses Vertrages bzw. der im Zusammenhang mit der Anschlussnutzung stehenden Energielieferverträge beteiligten Erfüllungsgehilfen ein sowie Drittunternehmen, die ein berechtigtes Interesse für den Erhalt der Daten nachweisen (z. B. Energielieferanten, Messstellenbetreiber oder Messdienstleister). Der Datenaustausch zur Anbahnung und Abwicklung der Netznutzung und ggf. die durch Bestimmungen des Energierechts vorgeschriebene Veröffentlichung von Daten erfolgt gemäß den Vorgaben der Gasnetzzugangsverordnung. Die rechtliche Zulässigkeit für diese Datenübermittlung ist gegeben, auch wenn es sich um wirtschaftlich sensible Informationen im Sinne von § 9 Abs. 1 des Energiewirtschaftsgesetzes oder um personenbezogene Daten im Sinne von § 3 Abs. 1 des Bundesdatenschutzgesetzes (BDSG) handelt. Die automatisierte Verarbeitung von Daten erfolgt entsprechend den Bestimmungen des BDSG; die Rechte der Betroffenen auf Auskunft, Berichtigung und Löschung personenbezogener Daten gemäß §§ 34 und 35 BDSG können gegenüber dem Netzbetreiber geltend gemacht werden. Eine Übermittlung an Dritte bzw. eine Nutzung der Daten außerhalb der genannten Zwecke erfolgt nicht.

12 Preisblatt

Die Anlage Preisblatt ist Bestandteil dieser Ergänzenden Bedingungen.

13 Hinweis zum Streitbelegungsverfahren (gilt nur für Verbraucher i.S.d. § 13 BGB)

Energieversorgungsunternehmen und Messstellenbetreiber (Unternehmen) sind verpflichtet, Beanstandungen von Verbrauchern im Sinne des § 13 BGB (Verbraucher) insbesondere zum Vertragsabschluss oder zur Qualität von Leistungen des Unternehmens (Verbraucherbeschwerden), die den Anschluss an das Versorgungsnetz, die Belieferung mit Energie oder die Messung der Energie betreffen, im Verfahren nach § 111a EnWG innerhalb einer Frist von vier Wochen ab Zugang beim Unternehmen zu beantworten. Verbraucherbeschwerden sind zu richten an:

Stadtwerke Lage GmbH
Pivitsheiderstr. 21
32791 Lage

Unser Service:
T 0 52 32 - 9536 0
F 0 52 32 - 3566
kontakt@stadtwerke-lage.de

Ein Verbraucher ist berechtigt, die Schlichtungsstelle nach § 111b EnWG zur Durchführung eines Schlichtungsverfahrens anzurufen, wenn das Unternehmen der Beschwerde nicht innerhalb der Bearbeitungsfrist abgeholfen hat oder erklärt hat, der Beschwerde nicht abzuhelfen. § 14 Abs. 5 VSBG bleibt unberührt. Das Unternehmen ist verpflichtet, an dem Verfahren bei der Schlichtungsstelle teilzunehmen. Die Einreichung einer Beschwerde bei der Schlichtungsstelle hemmt die gesetzliche Verjährung gemäß § 204 Abs. 1 Nr. 4 BGB. Das Recht der Beteiligten, die Gerichte anzurufen oder ein anderes Verfahren (z.B. nach dem EnWG) zu beantragen, bleibt unberührt. Die Kontaktdaten der Schlichtungsstelle sind derzeit: Schlichtungsstelle Energie e.V., Friedrichstraße 133, 10117 Berlin, Telefon: +49 (0) 30/2757240-0, Telefax: 030/2757240-69, E-Mail: info@schlichtungsstelle-energie.de; Homepage: www.schlichtungsstelle-energie.de
Allgemeine Informationen zu Verbraucherrechten sind erhältlich über den Verbraucherservice der Bundesnetzagentur für den Bereich Elektrizität und Gas, Postfach 8001, 53105 Bonn, Telefon: 030/ 22480-500 oder 01805 101000 (Mo.-Fr. 9:00 Uhr - 12:00 Uhr), Telefax: 030/ 22480-323, E-Mail: verbraucherservice-energie@bnetza.de.

14 Änderung der Ergänzenden Bedingungen, Geltung NDAV

Die SW Lage ist berechtigt, diese Ergänzenden Bedingungen nach den hierfür geltenden gesetzlichen Bestimmungen zu ändern. Soweit von der SW Lage nicht anders bekannt gegeben, werden Änderungen nach öffentlicher Bekanntgabe zum nachfolgenden Monatsbeginn wirksam. Ergänzend zu diesen Bedingungen gilt die NDAV in Ihrer jeweiligen aktuellen Fassung. Die Änderungen sind im Internet unter www.stadtwerke-lage.de abrufbar.

Stadtwerke Lage GmbH
Anlage

Anlage Preisblatt zu den Ergänzenden Bedingungen der Stadtwerke Lage GmbH zu der Verordnung über Allgemeine Bedingungen für den Netzanschluss und dessen Nutzung für die Gasversorgung in Niederdruck (NDAV)

gültig ab 01. Januar 2017

1 Netzanschluss gemäß § 9 NDAV

- 1.1 Der Anschlussnehmer zahlt der Stadtwerken Lage GmbH (nachfolgend SW Lage genannt) die Kosten für die Erstellung des Netzanschlusses, d. h. der Verbindung des Verteilnetzes mit der Kundenanlage, beginnend an der Grundstücksgrenze und endend mit der Hauptabsperreinrichtung. Hierbei können innerhalb des Verteilnetzes für z. B. nach Art und Dimensionierung vergleichbare Hausanschlüsse die durchschnittlichen Kosten je Netzanschluss berechnet werden.
- 1.2 Die nachfolgend aufgeführten Netzanschlusskosten enthalten als wesentliche Berechnungsbestandteile die Kosten für die Einzelverlegung des Netzanschlusses in einem Graben (Tiefbau, Montage, Löhne und Materialien). Die Netzanschlusskosten basieren auf einem Standardnetzanschluss in Wohngebieten (nicht Wochenendhausgebieten) innerhalb bebauter Ortslagen.
- 1.3 Der Anschlussnehmer zahlt für die Herstellung des Standardnetzanschlusses die folgenden Beträge:

Für Anschlüsse bis zu DN 25 mm (= 1 Zoll)	netto	brutto
Stand: 01.03.2012		
Grundpreis je Anschluss	599,00 €	712,81 €
Meterpreis bis 16 m auf dem Kundengrundstück	52,00 €	61,88 €
Meterpreis Mehrlänge über 16 m auf dem Kundengrundstück	32,00 €	38,08 €
Für Anschlüsse über DN 25 mm bis zu DN 50 mm (= 2 Zoll)	netto	brutto
Stand: 01.03.2012		
Grundpreis je Anschluss	622,00 €	740,18 €
Meterpreis bis 16 m auf dem Kundengrundstück	54,00 €	64,26 €
Meterpreis Mehrlänge über 16 m auf dem Kundengrundstück	33,50 €	39,87 €

- 1.4 Für Netzanschlüsse, die nach Art, Ausführung, Dimension oder Lage vom Standardnetzanschluss abweichen, werden Zusatzleistungen in Rechnung gestellt bzw. treten an die Stelle der vorstehenden Beträge die nach Material- und Zeitaufwand ermittelten Kosten.

- 1.5 Der Anschlussnehmer ist berechtigt, auf dem Privatgrundstück Erdarbeiten unter Einhaltung der von der SW Lage mitgeteilten technischen Vorgaben in Eigenleistung und auf eigene Verantwortung zu erbringen. Für den selbst geschachteten und wieder verfüllten Graben werden zu Gunsten des Anschlussnehmers folgende Beträge kostenmindernd berücksichtigt:

Vergütung Eigenleistung*	netto	brutto
Stand: 01.03.2012		
je Meter Eigenleistung (Graben, schachten und verfüllen)	11,00 €	13,09 €

*Kann nur einmal beantragt werden

2 Baukostenzuschuss (BKZ)

- 2.1 Der Baukostenzuschuss wird gemäß § 11 NDAV berechnet und geregelt.
- 2.2 Vor Anschluss eines im versorgungstechnisch erschlossenen Bereich liegenden Grundstückes an das Versorgungsnetz der SW Lage hat der Grundstückseigentümer oder sonstige Anschlussnehmer der SW Lage als Beitrag zu den Kosten der erstmaligen Herstellung der Verteilanlagen unabhängig vom Zeitpunkt ihrer Verlegung einen nicht rückzahlbaren Baukostenzuschuss nach folgender Maßgabe zu leisten:

Baukostenzuschuss	netto	brutto
Stand: 01.03.2012		
je Meter anrechnungsfähiger Grundstücksfrontlänge*	11,95 €	14,22 €

*mindestens 20 m, maximal 40 m

Der Baukostenzuschuss (Rohrnetzbeitrag) richtet sich nach der Straßenfrontlänge des anzuschließenden Grundstückes. Als Straßenfrontlänge wird bei Grundstücken, die unmittelbar an der Straße liegen, die katastermäßige Frontlänge des Grundstückes an der Straße zugrunde gelegt. Strecken bis 0,5 m bleiben außer Ansatz, Strecken über 0,5 m werden auf volle Meter aufgerundet. Liegt ein Grundstück als Eckgrundstück oder sonst an zwei oder mehreren mit einer Straßenleitung versehenen Straßen, so wird der Baukostenzuschuss wie folgt errechnet: Gesamtlänge geteilt durch die Anzahl der anliegenden Straßen. Bei Ausführung eines Anschlusses wird eine Mindestfrontlänge von 20 m berechnet, der Höchstbetrag wird durch eine Frontlänge von 40 m begrenzt. Die vorstehenden Bedingungen werden sinngemäß auch dann gewährt, wenn das anzuschließende Grundstück nicht unmittelbar an einer Straße liegt. Für besonders gelagerte Einzelfälle und für gewerblich genutzte Anschlüsse behalten sich die SW Lage Sonderregelungen vor.

3 Fälligkeit, Zahlung und Verzug, Einstellung der Versorgung

- 3.1 Alle vom Anschlussnehmer/Anschlussnutzer zu leistenden Zahlungen werden nach Leistungserbringung durch die SW Lage fällig, frühestens jedoch zwei Wochen nach Zugang der Zahlungsaufforderung.
- 3.2 Rechnungsbeträge sind für die SW Lage kostenfrei zu entrichten (§270 BGB). Maßgeblich für die Einhaltung der Fälligkeitstermine ist der Eingang der Zahlung bei der SW Lage.

3.3 Rückständige Zahlungen werden nach Ablauf des von der SW Lage angegebenen Fälligkeits-termins schriftlich angemahnt. Die Kosten aus Zahlungsverzug und aus einer erforderlich werdenden Einstellung der Versorgung sind erstattungspflichtig und werden mit folgenden Pauschalen berechnet:

- Mahnung: (5,00 €) 5,00 €²⁾
- Nachinkasso: (30,70 €) 30,70 €²⁾
- Unterbrechung an einer vorhandenen Trennvorrichtung (Standardlastprofil - SLP): (61,43 €) 61,43 €²⁾
- Wiederaufnahme der Versorgung an einer vorhandenen Trenneinrichtung (SLP): (63,48 €) 75,54 €¹⁾
- Unterbrechung an vorhandener Trenneinrichtung (registrierende Lastgangmessung - RLM): (450,00 €) 450,00 €²⁾
- Wiederherstellung an vorhandener Trenneinrichtung (RLM): (350,00 €) 416,50 €¹⁾
- Erforderliche Druckprüfung zur Wiederherstellung Netznutzung Gas je Prüfung: (200,00 €) 238,00 €¹⁾

1) (Nettopreise) Bruttopreise einschl. 19 % Umsatzsteuer

2) nicht umsatzsteuerpflichtig

Bei Sperrung und Wiederaufnahme der Versorgung außerhalb der üblichen Arbeitszeit, montags bis freitags 6:30 bis 18:30 Uhr, wird der tatsächliche Aufwand in Rechnung gestellt. Der Nachweis geringerer Kosten ist dem Anschlussnutzer gestattet.

- 3.4 Bei jeder Trennung des Netzanschlusses an der Netzanschlussleitung und Wiederherstellung des ursprünglichen Netzanschlusses hat der Anschlussnehmer/Anschlussnutzer die entstehenden Kosten zu tragen.
- 3.5 Ist die Wiederherstellung des Anschlusses bzw. der Anschlussnutzung aufgrund festgestellter Mängel der Anlage nicht möglich oder unterbleibt die Wiederherstellung des Anschlusses bzw. der Anschlussnutzung aus Gründen, die der Anschlussnehmer / Anschlussnutzer zu vertreten hat, so zahlt dieser hierfür sowie für jede weitere vergebliche Wiederherstellung jeweils den sich nach Ziff. 3.3 bzw. 3.4 bemessenden Betrag.

4 Kosten für Verlegung von Versorgungseinrichtungen; Nachprüfung von Messeinrichtungen

Soweit der Anschlussnehmer bzw. der Grundstückseigentümer Kosten für die Verlegung von Einrichtungen der Gasversorgung nach § 12 Abs. 3, § 10 Abs.3 und § 22 Abs. 2 NDAV und für die Nachprüfung von Messeinrichtungen nach den einschlägigen Bestimmungen zu tragen hat, sind diese nach dem tatsächlichen Aufwand zu erstatten.

5 Preise für die Lieferung von Erdgas

Für die Erdgaslieferung berechnet die SW Lage die jeweils geltenden, im Internet und den Produktinformationen veröffentlichten Preise.

6 Umsatzsteuer

Zu den vorgenannten Beträgen wird die gesetzliche Umsatzsteuer (Mehrwertsteuer) mit dem jeweils geltenden Steuersatz hinzugerechnet. Zu den Beträgen zählen nicht die Kosten für Mahnung nach Ziff. 3. Diese unterliegen nicht der Umsatzsteuer.